

Allgemeinverfügung

der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Schadorganismus: Synchytrium endobioticum (Schilb.)Perc.) in der Gemeinde Becherbach vom 14.02.2017, AZ: 421-654.9 Kartoffelkrebs

Im Gebiet der Gemeinde Becherbach in der Gemarkung „Becherbach (2066) Flur 0“ auf dem Flurstück mit der Nummer 4279 wurde am 09.09.2016 erstmals ein Befall mit *Synchytrium endobioticum*, dem Erreger des Kartoffelkrebses, festgestellt.

Zur Kontrolle, Bekämpfung und um eine weitere Ausbreitung dieses gefährlichen Schadorganismus zu verhindern ergeht auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (Kartkrebs/KartZystV) vom 06. Oktober 2010 folgende Allgemeinverfügung:

Anlage: Übersichtskarte

I.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verfügung gilt für das in der Gemeinde Becherbach liegende Befallsflurstück mit der Nummer 4279 in der Gemarkung „Becherbach (2066) Flur 0“ sowie einem zusätzlichen Sicherheitsbereich von 300 Metern um die befallene Fläche herum. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

II.

Sachlicher Geltungsbereich

1. Für den Geltungsbereich wird eine Sicherheitszone abgegrenzt.
Angeschnittene Flurstücke, Grundstücke oder einheitlich bewirtschaftete Schläge sind insgesamt Bestandteil der Sicherheitszone.
2. In der Sicherheitszone dürfen keine Kartoffeln angebaut werden.
3. In der Sicherheitszone dürfen keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.
4. Abweichend von Ziffer 2 dürfen in der Sicherheitszone **außerhalb** des Befallfeldes ausnahmsweise Kartoffeln angebaut werden, wenn die zum Anbau vorgesehene Kartoffelsorte gegen die Pathotypen 1, 2, 6, 8 und 18 des Schadorganismus "Synchytrium endobioticum ((Schilb.)Perc.)" in der jährlich durch das Bundessortenamt veröffentlichten und aktualisierten Sortenliste als resistent festgestellt worden ist.
5. Untersuchungs- und Monitoringmaßnahmen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind zu dulden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffern 1 - 4 dieser Verfügung wird angeordnet.

IV.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten gemäß § 4 der Kartkrebs/KartZystV unbefristet.

Die Behörde hebt gemäß § 4 Abs. 4 der Kartkrebs/KartZystV die Sicherheitszone wieder auf, wenn bei einer erneuten Untersuchung der befallenen Flächen kein Befall mit dem Schadorganismus und kein Erreger mehr festgestellt wird.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VI.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Karte mit der ausgewiesenen Zone können bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42, im Dienstgebäude Deworastraße 8, 54290 Trier, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

Gründe:

I.

Am 09.09.2016 wurde in der Gemeinde Becherbach, Gemarkung „Becherbach (2066) Flur 0“ auf dem Flurstück mit der Nummer 4279 der Schadorganismus *Synchytrium endobioticum* (Schilb.)Perc, der Erreger der Pilzkrankheit „Kartoffelkrebs“, gefunden.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 35 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zuständig.

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 - 5 finden ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs.1 und 2 und § 5 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (Kartkrebs/KartZystV) vom 6. Oktober 2010.

Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc., der Erreger des Kartoffelkrebses, ist einer der gefährlichsten Schadorganismen der Kartoffel.

Der gesamte Kartoffelanbau in der Europäischen Gemeinschaft ist ständig gefährdet, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit und zur Verhütung ihrer Ausbreitung getroffen werden.

Die Kartoffelerzeugung nimmt in der Europäischen Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. Der Erfolg dieser Erzeugung wird durch Schadorganismen bedroht. Durch den Schutz des Kartoffelanbaus gegen diese Schadorganismen soll nicht nur die Produktionskapazität erhalten, sondern auch die Produktivität in der Landwirtschaft gesteigert werden. Die Schutzmaßnahmen gegen das Einschleppen von Schadorganismen in die einzelnen Mitgliedsstaaten wären nur von begrenzter Tragweite, wenn diese Schadorganismen nicht in der gesamten Gemeinschaft gleichzeitig und methodisch bekämpft würden und ihre Ausbreitung verhindert würde. Da am 09.09.2016 in den oben näher bestimmten Flächen in der Gemeinde Becherbach der Erreger der Pilzkrankheit "Kartoffelkrebs" aufgefunden wurde, ist es gemäß § 4 Abs. 1 Kartkrebs/KartZystV erforderlich, einen Sicherheitsbereich um das Befallsgrundstück herum abzugrenzen, um einer Ausbreitung dieses Schaderregers entgegen zu wirken.

Befallsfläche und Sicherheitsbereich ergeben insgesamt die Sicherheitszone gemäß § 4 Abs. 2 Kartkrebs/KartZystV.

Die Einbeziehung von angeschnittenen Grundstücken ist sachgerecht, weil sich der Schaderreger im Boden verkapseln und unerkannt mit der Bodenverarbeitung verschleppt werden kann und deshalb eine Abgrenzung innerhalb eines Grundstückes nicht möglich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kartkrebs/KartZystV dürfen in der Sicherheitszone keine Kartoffeln angebaut und keine Pflanzen, die zum Verpflanzen auf andere Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden, damit einer weiteren Vermehrung und Ausbreitung des Schaderregers kein Vorschub geleistet wird.

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kartkrebs/KartZystV dürfen gemäß § 5 Abs. 2 der Kartkrebs/KartZystV in der Sicherheitszone, außerhalb des Befallsfeldes, Kartoffeln angebaut werden, wenn die angebaute Kartoffelsorte gegen die Patho-

typen 1, 2, 6, 8 und 18 des Schaderregers *Synchytrium endobioticum* ((Schilb.)Perc.) in der jährlich durch das Bundessortenamt veröffentlichten und aktualisierten Sortenliste als resistent festgestellt worden ist.

Die Veröffentlichungen können im Internet über "Bundessortenamt – Download Beschreibende Sortenlisten" aufgerufen werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Durchsetzung der mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verfolgten Ziele der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung eines gefährlichen Schaderregers ist es im öffentlichen Interesse unabdingbar, dass den verfügbaren Anordnungen unabhängig von der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln unverzüglich Folge geleistet wird.

Da eine irreversible Ausbreitung des Schaderregers droht, kann der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung der aufschiebenden Wirkung hier ausnahmsweise kein Vorrang eingeräumt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung schnellstmöglich nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht gilt. Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

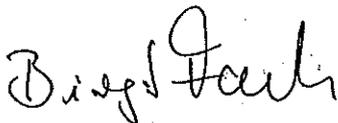
Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Nr. 3, 4 Kartkrebs/KartZystV i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 3 a PflSchG dar, die nach § 68 Abs. 3 PflSchG mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden können.

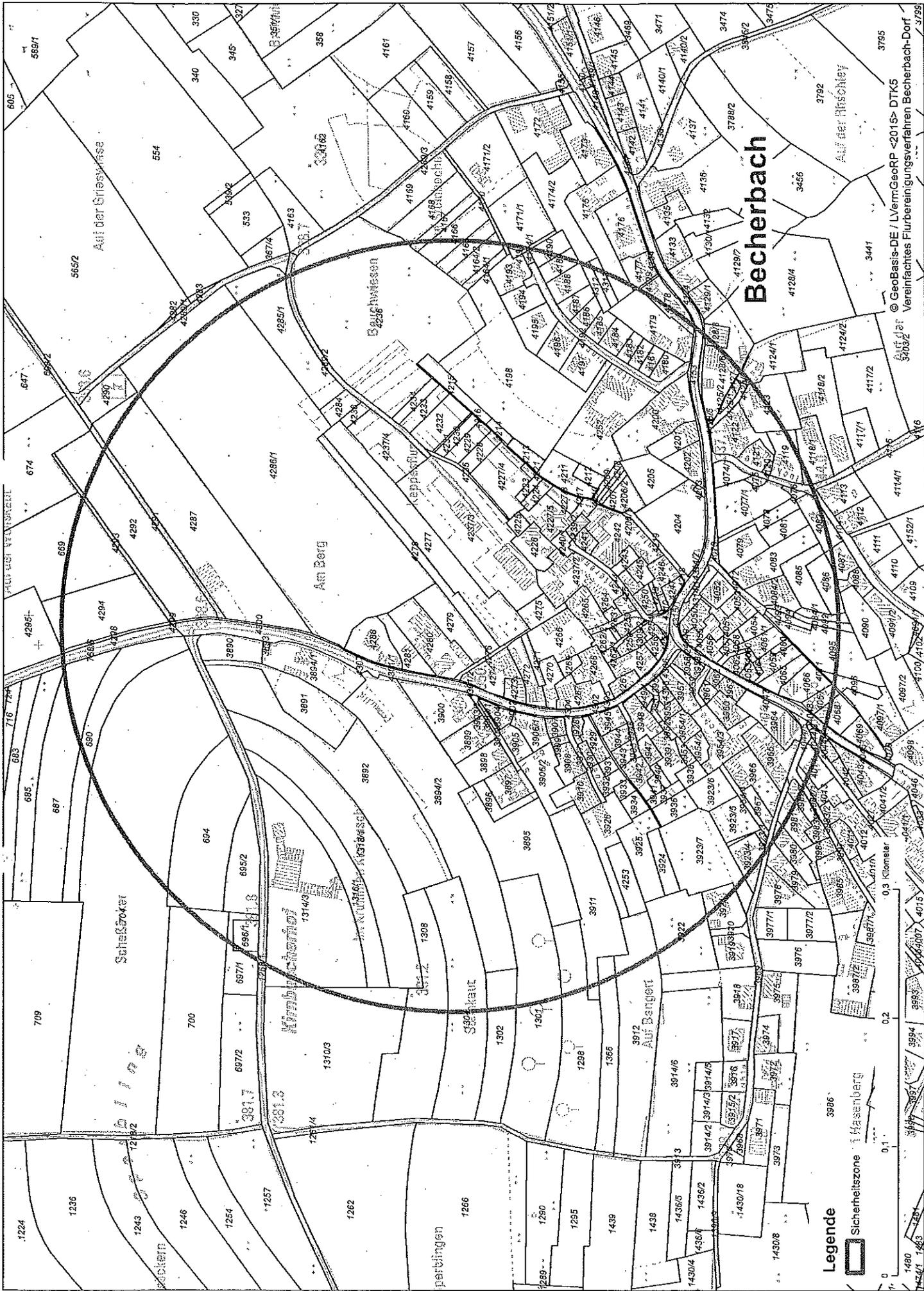
Trier, den 14.02.2017

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

In Vertretung



Birgit Falk



Becherbach

Legende

Sichertheitszone Maschenberg

0 0.1 0.2 0.3 Kilometer

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP -2015> DTK5
 Vereinfachtes Flurberichtigungsverfahren Becherbach-Dorf
 30092